

28. Junii.

"Regulationen des Tagsatzungsbe-
 "rathes vom 5ten Juli 1806. finanzge-
 "gen und selbst auf den in dem Ber-
 "rath von Einsicht sind, - vor der Pub-
 "lication der Einsicht des Landmanns
 "der Besatz unterliegt werden sollen.
 Es wird daher dem Befinden der
 Finanzsachtpfacht anfangsfallt, nach
 Abgabe der nachfolgenden Ant-
 wort, sich mit derselben zu begnügen,
 oder aber dem 30ten d. der Justiz-
 tion in seiner ganzen Entscheidung
 nachzusehen. Jedlich ist der Finanz-
 sachtpfacht von einwärts bestrim-
 mt, blinge Vorfall bestand zu ver-
 stehen.

Definitive
 Entscheidung
 des Gessichts,
 wegen Abwe-
 senheit der St.
 Gallischen Ge-
 sitzungen und
 Gesells im
 finstigen Com-
 von.

Da nunmehr die Finanzcomission
 laut mündlich erstatteten Bericht
 ihres Vorsitz den Substanzbesitz von
 dem Substanzbesitz erstatteten
 Auftrags gemäss, mit der Finanz-
 Comission des St. Landes St. Gallen
 das Gessicht der Abwesenheit der
 im finstigen Canton befindlichen
 St. Gallischen Sitzungen und Ge-
 sells beauftragt hat, und die diesfäl-
 tige Conventions, so wie sie von dem
 Grossen Rath des finstigen Cantons
 unter dem 17ten Oben ratificirt
 worden und in die Acten der
 Staatskanzlei von jenem Tage ein-
 getragen ist, sich bereits in einer,
 mit der Ratification der Regierung
 des Landes St. Gallen vorstehenden
 Ausfertigung in Händen der Fi-
 nanzcomission befindet, auf die dahin-
 einfliegende Actenübersendung
 und die von dem St. Land St. Gallen
 laut der Conventions gegen den finstigen
 von

28. Junii.

von, für die dem letzten Kaufung
 lich ausgegebenen von 27,000 fl.
 ausstehende Schuldverschreibung,
 bereits eingelangt ist, - so soll dem
 genannten Loggal die fünfzig Stun-
 denratifikation (nach dem in der
 fünfzigsten Verordnung enthaltenen
 Formulare) beigegeben, und dieselbe
 von der Finanzcommission an Ort
 und Stelle gesendet werden, und
 bleibt ihr immingro die definiti-
 ve Bewilligung der übrigen
 Forderungen dieses Kapitals zu-
 richtig überlassen. Was aber
 das mit der St. Gallischen Rati-
 fication betreffende Loggal anbe-
 langt, - so ist selbiges in Finanz-
 verordn. aufzubehalten.

E R D E.